

Urteil

LAG Rh-Pfalz, § 20 AGG, § 315 BGB,
§ 611 BGB, Art 3 GG, § 256 ZPO

**Firmenparkplatz: Zuteilungskriterium
„Frauen vor Männern“**

Ein Arbeitgeber darf bei der Vergabe von Stellplätzen auf einem Firmenparkplatz das Kriterium „Frauen vor Männer“ berücksichtigen.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 29.09.2011, 10 Sa 314/11

Aus den Gründen:

Die Parteien streiten über die Vergabe eines Mitarbeiterparkplatzes in Kliniknähe.

Der Kläger (geb. am ... 1957) ist seit dem 01.11.1988 bei der Beklagten als Krankenpfleger angestellt. Mit Bescheid vom 14.10.2008 wurde bei ihm ein Grad der Behinderung (GdB) von 40 festgestellt. [...] Auf seinen Gleichstellungsantrag wurde er mit Bescheid vom 06.09.2011 mit Wirkung ab 01.06.2011 einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt.

Die Beklagte beschäftigt in D.-Stadt ca. 2.500 Arbeitnehmer. Für diese stehen ca. 600 Parkplätze im X. Parkhaus und ca. 85 Parkplätze im Parkhaus Z.-Straße (Ebene 1) zur Verfügung. Die Beklagte vermietet dem Kläger seit dem 01.09.2000 im X. Parkhaus einen Stellplatz. Von dort ist eine Wegstrecke von ca. 500 Metern bis zur Klinik zu Fuß zurückzulegen. Der Kläger begehrt einen Stellplatz im Parkhaus Z.-Straße, das unmittelbar am Klinikgelände liegt. Von dort müsste er nur 20 bis 50 Meter zu seinem Arbeitsplatz gehen.

Die Vergabekriterien der Beklagten, die mit dem Betriebsrat abgestimmt sind, sehen vor, dass frei werdende Parkplätze im Parkhaus Z.-Straße (Ebene 1) an Personen vermietet werden, die im X. Parkhaus einen Parkplatz haben, wobei die Vergabe bei mehreren Bewerbern in der Rangfolge der folgenden Kriterien erfolgt:

- „Dienstbeginn vor 6:30 Uhr bzw. Dienstende nach 20:00 Uhr:
- Frauen vor Männer
- Beschäftigungsdauer
- Alter“

Die bisherigen Anträge des Klägers, ihm einen frei werdenden Stellplatz im Parkhaus Z.-Straße zu vermieten, blieben unter Verweis auf diese Vergabekriterien erfolglos. Daraufhin erhob er am 31.01.2011 Klage. Er ist der Ansicht, das Vergabekriterium „Frauen vor Männer“ verstoße gegen Art. 3 GG. Die Beklagte bevorzuge Frauen bei der Parkplatzvergabe gegenüber Männern ohne sachlichen Grund. Es müsse zumindest eine Härtefallregelung für Männer getroffen werden. Bei ihm liege wegen seiner schweren Gehbehinderung ein Härtefall vor, der eine Ausnahme gebiete. [...]

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. festzustellen, dass die von der Beklagten aufgestellte „grundsätzliche Regelung der Parkplatzvergabe im W.-Klinikum“ insoweit unwirksam ist, als sie das Kriterium „Frauen vor Männer“ vorsieht,
2. festzustellen, dass die von der Beklagten aufgestellte „grundsätzliche Regelung der Parkplatzvergabe im W.-Klinikum“ insoweit unwirksam ist, als sie das Kriterium „Frauen vor Männer“ ohne Ausnahmemöglichkeit und ohne Härtefallregelung vorsieht,
3. hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, über seinen Antrag vom 03.05.2010 auf Zuteilung eines Parkplatzes in der Z.-Straße (Untergeschoss Geländeparkhaus) sowie über seine weiteren diesbezüglichen Anträge unter Nichtberücksichtigung des Vergabekriteriums „Frauen vor Männer“ neu zu entscheiden,
4. äußerst hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, bei der Herstellung ihrer „Rankingliste“ betreffend die Vergabe der Parkplätze in der Z.-Straße (Untergeschoss Geländeparkhaus) in Bezug auf ihn das Kriterium „Frauen vor Männer“ nicht zu berücksichtigen und diese „Rankingliste“ entsprechend zu korrigieren.

[...] Das Arbeitsgericht hat die Klage mit Urteil vom 06.04.2011 abgewiesen [...].

[Der Kläger] ist der Ansicht, das Arbeitsgericht habe die Zulässigkeit seiner erstinstanzlichen Hauptanträge zu Unrecht verneint. Die Frage der Wirksam-

keit der Parkplatzvergaberegulation beeinflusse sein Arbeitsverhältnis unmittelbar. Ansonsten müsse er einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn ein Parkplatz frei werden sollte. Dies würde jedoch eine unmittelbare Rechtserschwerung bzw. Rechtsverletzung darstellen, weil es vom Zufall abhängt, ob er vom Freiwerden eines Parkplatzes erfahre.

Das Kriterium „Frauen vor Männer“ bei der Parkplatzvergabe verstoße gegen das in Art. 3 GG verankerte Diskriminierungsverbot. Er sei zu 40 % schwerbehindert und in seiner Gehfähigkeit stark eingeschränkt, gleichwohl bevorzuge die Beklagte Frauen bei der Parkplatzvergabe. Das Argument der Beklagten, Frauen müssten vor Übergriffen geschützt werden, rechtfertige ihre Vergabepaxis nicht. Frauen, die Nachtdienst leisten, dürften (unstreitig) ohnehin kostenlos im Parkhaus Z.-Straße parken. Bisher habe sich ein Überfall auf eine Frau und ein Überfall auf einen Mann ereignet. Damit treffe das Argument, Frauen seien in D.-Stadt stärker gefährdet als Männer nicht zu. Frauen könnten sich auch vom hauseigenen Sicherheitsdienst nebst Wachhund vom Parkplatz in die Klinik und zurück begleiten lassen. Damit werde das Überfallrisiko auf Null reduziert. Die Begleitung sei wesentlich effektiver, als Frauen bei der Parkplatzvergabe zu bevorzugen. Im Übrigen sei die Regelung auch unangemessen, weil sie für Härtefälle keine Ausnahme vorsehe. [...]

Die Anträge des Klägers sind teilweise unzulässig, ansonsten unbegründet.

1. Das Arbeitsgericht hat zutreffend erkannt, dass die Klageanträge zu 1) und 2), die der Kläger zweitinstanzlich im Eventualverhältnis (Haupt- und Hilfsantrag) stellt, unzulässig sind. Nach § 256 ZPO muss für eine Feststellungsklage Gegenstand des Rechtsstreits die Feststellung eines Rechtsverhältnisses sein. Hieran fehlt es.

1.1. Rechtsverhältnis ist die rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder einer Sache. Kein Rechtsverhältnis sind bloße Tatfragen oder abstrakte Rechtsfragen. Die begehrte Feststellung, dass die Regelungen der Beklagten über die Vergabe von Stellplätzen im Parkhaus Z.-Straße unwirksam sind, weil sie das Kriterium „Frauen vor Männer“ enthalten, betrifft eine Vorfrage, jedoch nicht eine aus einem konkreten Sachverhalt sich ergebende Beziehung des Klägers zur Beklagten. Sie bezieht sich auf eine abstrakte Rechtsfrage, die bei der Prüfung künftiger Ansprüche des Klägers auf Vergabe eines freien Parkplatzes vorab zu prüfen ist. § 256 ZPO bezweckt aber nicht, Rechtsgutachten über Vorfragen mit Rechtskraftwirkung herbeizuführen. Dies hat bereits das Arbeitsgericht umfassend begründet. Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

Ein Feststellungsurteil würde auch den Streit der Parteien nicht endgültig erledigen. Auch hierauf hat das Arbeitsgericht zutreffend hingewiesen. Die begehrte Feststellung, dass das Vergabekriterium „Frauen vor Männer“ generell (Antrag zu 1) oder in Härtefällen (Antrag zu 2) unwirksam ist, schafft noch keinerlei Klarheit über einen Anspruch des Klägers auf den begehrten Stellplatz im Parkhaus Z.-Straße. Die Frage, ob die Beklagte ihr Ermessen bei der Vergabe eines freien Stellplatzes im Parkhaus Z.-Straße fehlerfrei ausgeübt hat, ist vielmehr im konkreten Einzelfall zu prüfen. Deshalb kann der Kläger das erforderliche Feststellungsinteresse auch nicht daraus herleiten, dass er ansonsten gezwungen sei, einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, wenn ein Stellplatz frei werde.

1.2. Mangels Zulässigkeit des Antrags zu 1) kann dahinstehen, ob die Beklagte bei der Entscheidung über die Vergabe von Stellplätzen im Parkhaus Z.-Straße das Kriterium „Frauen vor Männer“ berücksichtigen darf oder nicht. Die Beklagte bevorzugt Frauen bei der Vergabe von kliniknahen Parkplätzen gegenüber Männern. Die Berufungskammer teilt die Ansicht des Arbeitsgerichts, dass für diese unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ein sachlicher Grund vorliegt. Die Beklagte knüpft daran an, dass Frauen häufiger Opfer von gewaltsamen (sexuellen) Übergriffen werden. Dieser Sachgrund hat ein hinreichendes, die Bevorzugung bei der Parkplatzzuteilung rechtfertigendes Gewicht.

Dies belegt auch die gesetzliche Regelung in § 20 AGG. Die Vorschrift regelt Rechtfertigungsgründe, bei welchen Differenzierungen aufgrund des Geschlechts erlaubt sind. § 20 Abs. 1 Satz 1 AGG stellt den Grundsatz auf, dass eine unterschiedliche Behandlung immer dann zulässig ist, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. § 20 Abs. 1 Satz 2 AGG legt umfangreiche Regelbeispiele fest. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist nach Nr. 2 gerechtfertigt, wenn diese dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt.

Strukturell ähnelt der Rechtfertigungsgrund einer positiven Maßnahme (§ 5 AGG). Maßnahmen dieser Art – wie etwa die Bereithaltung von Frauenparkplätzen – sind sozial erwünscht und gesellschaftlich weithin akzeptiert. Die Vorschrift rechtfertigt Unterscheidungen nur dann, wenn sie aus nachvollziehbaren Gründen erfolgen. So sind Frauen generell einer größeren Gefahr als Männer ausgesetzt, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu werden (so ausdrücklich: Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 18.05.2006,

BR-Drucksache 329/06, Seite 47). Es ist deshalb auch aus Sicht der Berufungskammer nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte Frauen bei der Vergabe von Parkplätzen in unmittelbarer Kliniknähe bevorzugt.

1.3. Mangels Zulässigkeit des Antrags zu 2) kann ebenfalls dahinstehen, ob die Beklagte bei ihrer Ermessensentscheidung über die Stellplatzvergabe im Parkhaus Z.-Straße für „Härtefälle“ eine Ausnahmeregelung vorsehen muss. Jedenfalls vermag die Berufungskammer beim Kläger keinen „Härtefall“ zu erkennen, der die Beklagte zwänge, ihm wegen einer „starken Gehbehinderung“ einen Stellplatz zuzuweisen, der nur 20 bis 50 Meter von seinem Arbeitsplatz entfernt ist. Der Kläger ist mit einem GdB von 40 ein einfach behinderter Mensch. Ihm ist von der zuständigen Behörde weder ein GdB von mindestens 50 noch das Merkzeichen „G“, geschweige denn das Merkzeichen „aG“ zuerkannt worden. [...] Es ist nicht ermessensfehlerhaft, wenn ein Arbeitgeber bei der Vergabe von Mitarbeiterparkplätzen für das Vorliegen einer erheblichen Gehbehinderung allein darauf abstellt, ob die zuständige Behörde die erforderlichen Feststellungen getroffen hat. [...]

2. Der Klageantrag zu 3) ist teilweise unzulässig, ansonsten unbegründet. Der Kläger beantragt, höchst hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, über seinen „Antrag vom 03.05.2010“ auf Zuteilung eines Parkplatzes sowie über seine „weiteren diesbezüglichen

Anträge“ unter Nichtberücksichtigung des Vergabekriteriums „Frauen vor Männer“ neu zu entscheiden.

2.1. Die erste Alternative des Klageantrags zu 3) ist als Leistungsantrag zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte über seinen Antrag vom 03.05.2010, ihm einen Stellplatz im Parkhaus Z.-Straße zuzuteilen, „neu entscheidet“. Für die begehrte „Neuentscheidung“ gibt es keine Anspruchsgrundlage. Die Beklagte hat den Antrag des Klägers mit Schreiben vom 01.06.2010 abgelehnt. Dabei hat sie bei der Auswahl der Bewerber um den damals frei gewordenen Parkplatz eine Ermessensentscheidung getroffen. Für die Beurteilung der Entscheidung galt daher die allgemeine Regel, wonach der Arbeitgeber billiges Ermessen dann wahrt, wenn er die wesentlichen Umstände des Einzelfalles und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt.

Wenn es um die Überprüfung einer sich an § 315 BGB ausrichtenden Ermessensentscheidung geht, kommt von vornherein kein auf „Neubescheidung“ durch den Arbeitgeber gerichtetes Urteil in Betracht. Dem Gericht obliegt nicht nur die volle Überprüfung der Entscheidung des Bestimmungsberechtigten, sondern bei deren Unbilligkeit die Sachentscheidung. Das folgt aus § 315 Abs. 3 BGB. Danach steht dem Gericht ein Kontrollrecht über die Billigkeit der Bestimmung zu und für den Fall, dass die gesetzlichen Grenzen nicht eingehalten werden, das Recht zur eigenen Sachentscheidung. Das unterscheidet die Billigkeitskontrolle im Rahmen des Zivilrechts von der verwaltungsgerichtlichen Ermessenskontrolle. [...].

2.2. Die zweite Alternative des Antrags zu 3) ist unzulässig. Der Kläger beantragt, dass die Beklagte (höchst hilfsweise) verurteilt wird, „über seine weiteren Anträge“ auf Zuteilung eines Parkplatzes in einem bestimmten Sinne zu entscheiden. Insoweit richtet sich die Klage auf Verurteilung zu „künftigen Entscheidungen“. Eine derartige Bescheidungsklage ist unzulässig. [...]

3. Der Klageantrag zu 4), den der Kläger äußerst hilfsweise stellt, ist unzulässig. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte verurteilt wird, bei der Vergabe der Parkplätze im Parkhaus Z.-Straße in Bezug auf ihn das Kriterium „Frauen vor Männer“ nicht zu berücksichtigen und ihre „Rankingliste“ entsprechend zu korrigieren. Das läuft auf eine Art „Vorratsklage“ hinaus, die in der Zivilprozessordnung keine Stütze findet. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, wenn in Zukunft ein Parkplatz frei werden sollte. Für eine vorgezogene Anrufung des Gerichts fehlt das für jede Rechtsverfolgung vor Gericht erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. [...]